

Durchschrift

ÖSTERREICHISCHES GENERALKONSULAT

8 München 27, Donaustraße 5

München, am 4. April 1966

TELEFON: 487272

Parteienverkehr: Wochentags (außer Samstag) von 9 — 12 Uhr

Zahl: 7896-A/66

(Bitte stets angeben)

Jaromir Czernin-Morzin,
verstorben 1.2.1966 in München;
Prozeßkosten.

1 Berichtsdurchschrift.

An das

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

W i e n

Das Konsularamt beehrt sich zu berichten, daß sich die Finanzprokuratur Wien mit Schreiben vom 17.3.1966, Zl.12.946-6/66, anher gewandt hat mit dem Ersuchen, das zuständige Abhandlungsgericht festzustellen, die Geschäftszahl des Verlassenschafts-aktes und auch die der Verlassenschaftsabhandlung zugrundeliegenden Vermögenswerte, um die Frage der Einbringlichkeit von Prozeßkostenforderungen der Republik Österreich in Höhe von ca. 60.000 S gegen die Verlassenschaft nach Jaromir Czernin-Morzin überprüfen zu können.

Das Konsularamt darf hiezu bekanntgeben, daß beim Amtsgericht München -Nachlaßgericht- unter der Aktenzahl: VI-1734/66 Ausländer ein Nachlaßverfahren nach dem Erblasser durchgeführt wird. Zufolge einer Mitteilung des genannten Amtsgerichtes ist diesem über Nachlaßvermögen bisher nichts bekannt, es sollen lediglich Lastenausgleichsansprüche vorhanden sein.

Um entsprechende Unterrichtung der Finanzprokuratur darf gebeten werden.

Der Generalkonsul:

gez.Klein mp.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

a)
Auf Grund des vollstreckbaren Erkenntnisses d.Rk-Komm.b.LG.f.ZRS Wien v. 11.1.1949, 63 Rk 763/47-12, b) dess vollstreckbaren Erkenntnisses der ROK b.Oberlandesgericht Wien v.30.3.1949, Rkb 267/49-16, c) des hg.Beschlusses v.8.2.1951, E 172/51, und d) des hg.Beschlusses v.7.3.1951, E 172, wird zur Einbringung der vollstreckbaren Kosten- Forderung(en) der betreibenden Partei von insgesamt S 52.909.05 (aus a) restl.S 30.814.- aus b) S 21.557.25, aus c) S 268.90 und aus d) S 268.90

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution bewilligt durch:

I. Pfändung der Forderungen und Ansprüche, die der verpflichteten Partei gegen den (den) Drittschuldner

Sparkasse der Stadt Kitzbühel auf Grund des dort auf seinen Namen geführten Kontos Nr.49669 im Betrage von S 55.000.- zustehen.

alles mehr oder weniger.

II. Überweisung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen.

Dem Drittschuldner wird verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche oder auf deren Abschlag an die verpflichtete Partei zu zahlen oder zu leisten oder an sie die oben bezeichneten Gegenstände auszufolgen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Forderungen und Ansprüche sowie über das dafür bestellte Pfand und insbesondere die Geltendmachung dieser Forderungen und Ansprüche untersagt.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes (Ausfolgungsverbotes) an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an den oben bezeichneten Forderungen und Ansprüchen ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Bezugsberechtigt für die **Hauptforderung samt Verzugszinsen:**

Finanzprokuratur z.21.9548/54-VI.

Bezugsberechtigt für die **Kosten:** Finanzprokuratur in Wien.
Kosten tarifmäßig.

Finanzprokuratur.

In Vertretung:

3

Staatsanwaltschaft
Innsbruck

Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck

14. APR. 1966

3 St 1946/66

Einlegen!
18. April 1966
Fleiss

An

die Oberstaatsanwaltschaft
in

Innsbruck

ZE: 10
1.1.1966.10

Betrifft: Strafsache gegen Gertrude van de Graaff
geb. Liebel, gesch. Conrad, gesch. Czernin-
Morzin wegen Verbrechens des Betruges,
Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft vom 20.12.1965
Zl. 4365/65 (Erlaß des BMfJ. vom 10.12.1965
Zl. 69729/65.)

wird dem Bundesministerium für Justiz
in

Wien
zum Erlaß vom 10.12.1965, Zl.
69.729/65 mit der Bitte um
Kenntnisnahme vorgelegt.

Innsbruck, den 15. April 1966
Der Oberstaatsanwalt:

In der obengenannten Strafsache beehrt
sich die Staatsanwaltschaft zu berichten,
daß das Landesgericht als Schöffengericht
Innsbruck die Hauptverhandlung für 23.3.
1966 anberaumt hatte. Am 21.3.1966 langte
eine Mitteilung des derzeitigen Voll-
machtsträgers der Angeklagten, des Rechts-
anwaltes Dr. Rudolf Griss, Graz, Glacisstraße 67,
ein, wonach die Angeklagte zur Hauptver-
handlung vom 23.3.1966 nicht erscheinen
könne. Sie befinde sich wieder in
Abidjan-Cocody, Cote de Ivoire, Westafrika
und könne unmöglich vor September-Oktober
1966 nach Österreich zurückkehren.

Das Landesgericht Innsbruck hat des-
halb die für 23.3.1966 angesetzte Haupt-
verhandlung abberaumt und bereits bei
Abberaumung der Hauptverhandlung den
Nachsatz im Zentralfahndungsblatt
"Sicheres Geleit mit den Wirkungen der
§§ 419, 420 StPO. erteilt" löschen lassen,
weil die der Angeklagten erteilte Geleit-
frist unausgenutzt verstrichen ist.

BUNDES- JUSTIZ
Eingel. 18. APR. 1966
35559
Zahl

Staatsanwaltschaft Innsbruck
am 13.4.1966

Graff Gertrude

Zl.: 178.189 -20/66

G e s e h e n.

26. April 1966
Für den Bundesminister:
Dr. R ö c k

in Richtigkeit
der Ausfertigung:

König

*Ja, 28.4.1966
H.*

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 212.940-11/66

Wird der

Finanzprokuratur

W i e n

zur do. Zl. 12.946-6/66 vom 17. März 1966, zur ge-
fälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 14. April 1966

Für den Bundesminister:

i.V. Ladner m.p.

Für die Richtigkeit
der Kopie
[Signature]

VI-1/5168/237

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 21. APR. 1966
..... Bg. 19874

187

72946

6

Zl. 19.874-6/66
4871

VI/-1/ 5168 / 237

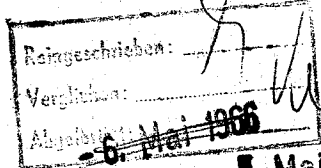
BV 26.4 auf
26.6.66

An das
Amtsgericht München

VI- 1734/66

M ü n c h e n

Verlassenschaftssache nach dem am
1. ~~2. Februar~~ Feber 1966 in München
verstorbenen Jaromir Czernin-Morzin;



Einschreiterin: Rep. Österreich,
vertretend durch die Fp.....

Forderungsanmeldung

2 fach
1 Rubr.

Der am 1. Feber 1966 in München
verstorbene Jaromir Czernin-Morzin
schuldet der Rep. Österreich aus dem
Verfahren Rk 763/47 der Rückstellungs-
kommission beim LG.f. ZRS Wien sowie
auf Grund der Exekutionsbewilligungsbe-
schlüsse des Exekutionsgerichtes Wien vom
28. Feber ~~1951~~ und 7. März 1951, E
172/51, vom 1. April 1954, E 524/54 und
vom 10. September 1954, E 1697/54 an
restlichen Prozess- und Exekutionskosten
einen Betrag von S 53.571,22.

Die Prok. meldet namens der Rep.
Österreich diese Forderung zum Nachlaß
nach dem am 1. Feber 1966 verstorbenen
Jaromir Czernin-Morzin an und ersucht
um Verständigung über den Ausgang des
Verlassenschaftsverfahrens.

Wien, am 11 April 1966

Fp.

21. 19.374-6/66

VI-1734/66

An das

Amtsgericht München

M ü n c h e n

Verlassenschaftssache nach dem am
1. Feber 1966 in München verstor-
benen Jaromir Czernin-Morzin

Einschreiterin: Republik Österreich,
vertreten durch die Finanzprokuratur
in Wien I., Rosenburgenstraße 1

Forderungsanmeldung

2-fach

1 Rubrik

Der am 1. Feber 1966 in München verstorbene Jaromir Czernin-Morzin schuldet der Republik Österreich aus dem Verfahren Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien sowie auf Grund der Exekutionsbewilligungsbeschlüsse des Exekutionsgerichtes Wien vom 28. Feber und 7. März 1951, E 172/51, vom 1. April 1954, E 524/54 und vom 10. September 1954, E 1697/54 an restlichen Prozeß- und Exekutionskosten einen Betrag von S 53.571,22.

Die Prokuratur meldet namens der Republik Österreich diese Forderung zum Nachlaß nach dem am 1. Feber 1966 verstorbenen Jaromir Czernin-Morzin an und ersucht um Verständigung über den Ausgang des Verlassenschaftsverfahrens.

Wien, am 21. April 1966
Finanzprokuratur
Im Auftrage:

ÖSTERREICHISCHES GENERALKONSULAT

8 München 27, Donaustraße 5

TELEFON: 48 72 72

München, am

22. April 1966

Parteienverkehr: Wochentags (außer Samstag) von 9—12 Uhr

Zahl: 9275-A/66

(Datum stets angeben)

Jaromir C z e r n i n - M o r z i n ,
verstorben 1.2.1966 in München;
Prozeßkosten;

Schreiben der Finanzprokuratur vom
17.3.1966, Zl.12.946-6/66.

Zu Ber.Zl.7896-A/66 vom 4.4.1966.

1 Beilage

1 Berichtsdurchschrift.

An das

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

W i e n

Im Nachhang zu seiner obzit. Zahl beehrt sich das Konsu-
laramt im Gegenstande zu berichten, daß über ho. Ersuchen vom
Amtsgericht - Nachlaßgericht München die Todfallsaufnahme er-
richtet wurde, welche unter einem dem Bundesministerium für
Justiz in Wien vorgelegt wird.

Eine Ablichtung dieser Todfallsaufnahme darf in der An-
lage mit der Bitte um allfällige Weiterreichung an die Finanz-
prokuratur zwecks Information vorgelegt werden.

Der Generalkonsul:

gez.Klein mp.